


## A: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	<p><b>Landkreis Lüneburg (14.04.2023)</b></p> <p>ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>1.1 <u>Anregungen</u></p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 sind abzuarbeiten. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Natur und Landschaft im Bereich des westlich gelegenen Gewässers ist auszu-schließen.</p> <p>1.2 <u>Bauordnung</u></p> <p>Eine Ausnutzung der südwestlichen Baugrenze ist zurzeit nicht möglich, da die süd-westliche Flurstücksgrenze zwischen 215/19 und 215/20 einen anderen Verlauf hat als der Vorentwurf des Bebauungsplanes. An dieser Grundstücksgrenze gilt der er-forderliche Grenzabstand nach NBauO.</p> <p>Damit die Baugrenze ausgenutzt werden kann, müsste das verbleibende „Dreieck“ auf dem Flurstück 215/19 dem Flurstück 215/20 zugeschlagen werden.</p> <p>Durch eine Abstandsbaulast kann die offene Bauweise nicht geheilt werden. Gemäß BVerwG können Bundesrechtliche Begriffe nicht durch Landesrecht verändert wer-den, andernfalls würde das Bundesrecht je nach Landesrecht einen unterschiedli-chen Inhalt haben können.</p>	<p><b>Wird beachtet.</b></p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
1.3	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwas-serversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung</p>	<p><b>Wird beachtet.</b></p> <p>Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan eingefügt.</p> <p>„Die Vorgaben an eine ausreichende Löschwasserversorgung sind im Zuge des Bauantragsverfahrens durch den Vorhabenträger nachzuweisen.“</p>

**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.4	<p>unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbecken oder Löschwasserbehälter erforderlich. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.</p> <p>Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.</p>	<p><b>Wird beachtet.</b> Der Gemeindebrandmeister wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
1.5	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Es wird darauf verwiesen, dass sich angrenzend ein Stillgewässer mit Verlandungszone befindet, das als geschütztes Biotop eingestuft ist. Der Erhaltungszustand des Biotops darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Wird beachtet.</b> Lage und Ausdehnung des Biotops sind bekannt und erstrecken sich auf Flächen außerhalb der Bebauungsplanänderung, wenn auch direkt angrenzend. Dem Investor ist der gesetzliche Schutz der angrenzenden Flächen bekannt, sodass dies entsprechend berücksichtigt werden kann. Insofern wird das Biotop durch eine Bebauung nicht tangiert. Es wird ein <u>Hinweis</u> in den Bebauungsplan eingefügt: „<u>Gesetzlich geschütztes Biotop</u> Bei dem westlich benachbarten Gewässer handelt es sich um ein gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Stillgewässer mit Verlandungszone). Negative Beeinträchtigungen auf das Biotop, die durch die Planung entstehen, sind zu vermeiden.“</p>
1.6	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Das Oberflächenwasser ist auf dem jeweils eigenen Grundstück zu versickern und darf nicht in das angrenzende Stillgewässer abgeleitet werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Rigolen und Sickerschächte ist nur bei ausreichendem Grundwasserflurabstand zulässig. (Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Anforderungen und technischen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 bzw. der DIN 1999-100).</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
1.7	<p>Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs des Gewässers sind von baulichen Anlagen freizuhalten (Gewässerunterhaltungs-Verordnung des Landkreises Lüneburg).</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
1.8	<p><u>Hinweise</u> <u>Bodendenkmalschutz</u> Eine Stellungnahme des NLD ist angefordert, liegt aber aktuell noch nicht vor und wird nachgereicht.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Stellungnahme liegt bisher nicht vor.</p>

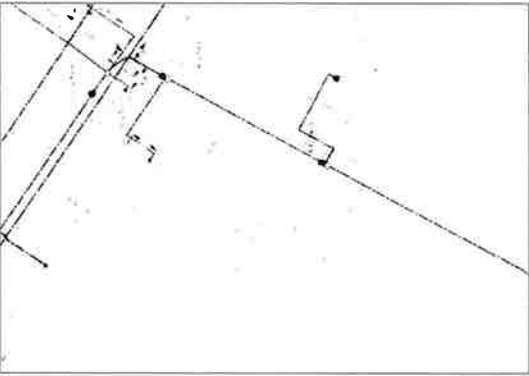
**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
1.9	<p><u>Wald</u> Wald im Sinne des NWaldLG ist nicht betroffen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
1.10	<p><u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
1.11	<p><u>Bodenschutz</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
2.	<p><b>LGLN Kampfmittelbeseitigung (16.03.2023)</b></p>	<p><b>Wird beachtet.</b></p>
2.1	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. In den Bebauungsplan wird ein <u>Hinweis</u> eingefügt: „<u>Kampfmittel</u> Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist eine Luftbildauswertung durchzuführen, um die Kampfmittelfreiheit zu bescheinigen.“</p>
		
	<p><b>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A</b></p>	
	<p><b>Luftbilder:</b> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	
	<p><b>Luftbildauswertung:</b> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p>	
	<p><b>Sondierung:</b> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p>	
	<p><b>Räumung:</b> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>	
	<p><b>Belastung:</b> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	
	<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem</p>	

**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Arm Radbrucher Weg, 2. Änderung“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
3.	<p>11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
3.1	<p><b>Vodafone GmbH/ Kabel Dt. (18.04.2023)</b> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
Anlagen:	Lageplan(-pläne)	

**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
4.		<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (22.03.2023)</b> in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>4.1 Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS © Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS © Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die auf dem Nibis Kartenserver bereitstehenden Karten wurden gesichtet. Es ergeben sich daraus keine besonderen Hinweise für das Plangebiet.</p>

**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die genannte Internetseite wurde gesichtet. Es ergeben sich daraus keine besonderen Hinweise für das Plangebiet.</p>
5.	<p><b>Avacon Netz GmbH (16.03.2023)</b></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
5.1	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die oben genannte Baumaßnahme grundsätzlich keine Einwände erheben.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
5.2	<p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Gas</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Flecken Bardowick  
Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
5.3	 <p>Strom -Beleuchtung-</p> <p>-Niederspannung-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für lediglich ein neues Grundstück ist dies verzichtbar.</p>

**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen an die elektrische Energieversorgung durch die Elektromobilität, ist im geplanten Gebiet ggf. der Bau zusätzlicher Trafostationen erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.</p>	
5.4	Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.	<b>Wird beachtet.</b>
5.5	<p>Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

**Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- Niedersächsische Landesforsten (07.03.2023)
- Wasserverband der Ilmenau-Niederung (08.03.2023)
- Autobahn GmbH, Außenstelle Lüneburg (13.03.2023)
- Autobahn GmbH, Niederlassung Nord (07.03.2023)
- AGB Avacon Wasser GmbH (08.03.2023)
- Dt. Telekom Technik GmbH (08.03.2023)

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt
- LGLN, RD Lüneburg
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- Dt. Bahn AG
- Greenfiber
- BUND Kreisgruppe Lüneburg
- NABU Kreisgruppe Lüneburg
- Artlenburger Deichverband
- Jägerschaft Lüneburg
- Samtgemeinde Bardowick
- Gemeinde Barum
- Gemeinde Handorf
- Gemeinde Radbruch
- Gemeinde Mechtersen
- Gemeinde Vögelsen
- Gemeinde Wittorf

---

**B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.